

SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Eine Leserin beanstandet eine Karikatur, die in der Tageszeitung „Die Presse“ am 17.12.2016 veröffentlicht wurde. Auf der Karikatur ist eine Frau neben einem Mann zu sehen, die beiden stehen vor einem Geschäft mit der Aufschrift „Gabi’s Waffenstübchen“. Das Geschäft befindet sich neben einer Schule. Die Frau sagt zu dem Mann: „Ich sage nur: Standort!“.

Laut Leserin sind Scherze dieser Art, dass es lustig sei, Kinder und Lehrer zu erschießen, eine Grenzüberschreitung.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Für Karikaturen und satirische Beiträge sind Zuspitzungen, Übertreibungen, Verzerrungen, Sarkasmus, Zynismus und Spott typisch (siehe z.B. die Fälle 2014/203 und 2016/168). Die Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit.

Nach Meinung des Senats soll mit dieser Karikatur auf verzerre Art und Weise ausgedrückt werden, dass es in Schulen zu Amokläufen kommen kann.

Selbst wenn die vorliegende Satire die Grenzen des guten Geschmacks überschreiten sollte, sieht der Senat keinen Anlass dafür, ein medienethisches Verfahren einzuleiten. Für Geschmacksfragen und insbesondere auch für die Frage, ob eine Karikatur gelungen ist, sind die Senate des Presserats nicht zuständig (vgl. Fall 2014/203). Eine Diskriminierung oder Verletzung der Menschenwürde erkennt der Senat in dieser Karikatur jedenfalls nicht.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vors. Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
07.03.2017